jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/10/10 87/17/0185

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.10.1991

Index

L85006 Straßen Steiermark
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

LStVwG Stmk 1964 §2;
LStVwG Stmk 1964 §3;
LStVwG Stmk 1964 §7;
LStVwG Stmk 1964 §8;
StVO 1960 §1 impl;

Rechtssatz

Mit einer partiellen Öffentlicherklärung einer Grundfläche, die der Erweiterung oder Verbreiterung einer bestehenden öffentlichen Straße dienen soll, würde der Zweck derselben, nämlich die Sicherung des Gemeingebrauches für ein dringendes Verkehrsbedürfnis nicht erreicht werden. Die übrigen Bruchstücke (eines öffentlichen Weges) könnten nämlich von ihren Eigentümern gesperrt werden; es müßte sodann erst untersucht werden, ob die Voraussetzung der Öffentlicherklärung auch für diese Bruchstücke gegeben ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so wäre die bisherige Öffentlicherklärung mangels Vorliegens der Voraussetzungen hiefür zu Unrecht erfolgt. Es liegt daher im Wesen der Öffentlicherklärung, den ganzen in Betracht kommenden nicht öffentlichen Weg dem Verfahren der Öffentlicherklärung zu unterwerfen (Hinweis E 10.10.1969, 306/69).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1987170185.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at